

## Richtlinien für Urlaubsgesuche/Jokertage

Gemäss § 10 der Volksschulbildungsverordnung ist die Klassenlehrperson für Dispensationen und Urlaubsgesuche bis zu drei Tagen, die Schulleitung für längere Dispensationen sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern zuständig. Die Bildungskommission erlässt Richtlinien.

### Richtlinien für Urlaubsgesuche

- Alle Urlaubsgesuche bis drei Tage müssen bei der Klassenlehrperson bzw. ab vier Tagen bei der Schulleitung mind. **1 Monat im Voraus** eingereicht werden.
- Sind weitere Kinder einer Familie betroffen, werden die Gesuche gleichzeitig abgegeben.
- Für schulferienverlängernde Urlaube ist in jedem Fall die Schulleitung zuständig.
- Gründe für Urlaube müssen plausibel und nachprüfbar sein, sofern der Urlaub nicht über die Jokerhalbtage abgegolten werden können.
- Zur Pflege familiärer Beziehungen haben Schüler\*innen maximal zwei Mal die Möglichkeit, einen Urlaub zu beziehen, davon höchstens einmal während der Sekundarstufe.
- Die erste Woche eines Schuljahres wird nicht frei gegeben (erste Woche nach den Sommerferien).
- Für Ausnahmefälle müssen übergeordnete, zwingende Gründe vorliegen.

#### Zu beachten

- Bei Urlaubsgesuchen für die ganze Familie ist immer eine Absprache mit den betreffenden Klassenlehrpersonen nötig, falls der Urlaub im Drei-Tage-Bereich liegt.
- Arztbesuche müssen, wenn möglich, ausserhalb der Unterrichtszeit terminiert werden.  
(Ausnahmen: Notfälle, kieferorthopädische Behandlungen, Abklärungen SPD, usw.).

### Jokertage

*Die kursiv geschriebenen Teile beziehen sich auf die Sekundarstufe.*

- Jokertage müssen mind. **3 Tage im Voraus** per Klapp gemeldet werden. Es ist keine Begründung notwendig. Sie werden im Zeugnis als **entschuldigte Absenz** vermerkt.
- Die Klassenlehrperson informiert die Fachlehrpersonen *digital*.
- An den Schulen Dagmersellen können **pro Semester maximal 2 Jokerhalbtage**, einzeln oder blockweise bezogen werden.
- Schüler\*innen sind für das Nacharbeiten von verpasstem Schulstoff **selbst zuständig**, Tests müssen vor- oder nachgeholt werden (*auch in der Freizeit möglich*).
- Schnuppertage oder Schnupperwochen werden nicht als Jokertage betrachtet.
- Kann der Lernende keine *Schnuppertage während der Ferienzeit* ausweisen, werden Jokertage angerechnet.
- Lernende, welche Jokertage beziehen, halten sich nicht auf dem Schulareal auf.
- *Gleichzeitig können höchstens **drei Lernende** pro Klasse Jokertage beziehen.*

Bei folgenden Bedingungen werden keine Jokertage gewährt

- Bei *geplanten* Schulanlässen (z.B. Sportveranstaltungen, Exkursionen, Untersuchungen, usw.) \*
- *In der Woche, in der die Schulreise geplant ist\**
- Eine Woche vor und nach einem Klassenlager\*
- *Falls die Lehrperson feststellt, dass der Stoff nicht nachgeholt wurde, kann der folgende Jokerhalbtag sistiert werden.*
- Bei Verknüpfung an bereits gewährten Urlaub

\*Sollte trotzdem Bedarf für Freitage bestehen, muss dieser über ein Urlaubsgesuch geltend gemacht werden.

Diese Richtlinien wurden von der Bildungskommission am 01. Dezember 2025 verabschiedet und treten per sofort in Kraft.